



Vereinssatzung

Vereinsregister Nr. 772
beim Amtsgericht Bamberg

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 19. Juli 1990, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1995, erneut geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Februar 1999, erneut geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. April 2008, zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. März 2014.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Uferlos - Schwule und Lesben in Bamberg".
- (2) Sitz des Vereins ist Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister von Bamberg einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e. V."

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Beratungsdienstes sowie die Unterstützung und Förderung kultureller und wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die Ziele des Vereins sind:
 - Lesben und Schwulen Möglichkeiten einer angstfreien Selbstfindung und Selbstannahme zu geben;
 - durch Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit Vorurteile gegenüber Lesben und Schwulen abzubauen;
 - durch Sensibilisierung der Gesellschaft auf die Akzeptanz lesbischer und schwuler Lebensweisen als gleichberechtigt und gleichwertig hinzuwirken.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Untergliederungen, zum Beispiel zum Zwecke der Jugendarbeit, bilden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
- (6) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeweils zum 01. des Folgemonats jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele fördert.

- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
- (3) Mitgliedern, die
- (a) sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes oder von fünf Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet auf Basis eines Votums durch den Vorstand die Mitgliederversammlung.
 - (b) dem Verein fünfzehn Jahre angehören, kann auf Antrag des Vorstandes oder von fünf Vereinsmitgliedern ebenfalls durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft wird durch eine vom Vorstand unterzeichnete Ehrenurkunde bestätigt und bei der nächsten Mitgliederversammlung oder einer anderen Zusammenkunft des Vereins dem neuen Ehrenmitglied übergeben. Über etwaige Folgen, die aus einer Ehrenmitgliedschaft resultieren, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum folgenden Quartalsende zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstands bzw. gegenüber der Mitgliederverwaltung. Die Zahlung fälliger Beiträge ist hiervon unberührt.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied,
- (a) das gröblich oder wiederholt gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - (b) das trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand ist durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausschließen oder ihm die Ehrenmitgliedschaft entziehen. Der Beschluss über den Ausschluss oder den Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist zu begründen und dem Mitglied an seine letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse zuzusenden. Gegen den Ausschluss oder den Entzug der Ehrenmitgliedschaft steht dem/der Ausgeschlossenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zur etwaigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss oder jeden Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Über eine Beitragsermäßigung, -stundung oder Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigungsverbot

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- (1) die Mitgliederversammlung und
 - (2) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederjahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegende Anträge.
- (5) Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6)
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) die vorzeitige Abwahl von gewählten Mitgliedern des Vorstands und
 - (c) die Auflösung des Vereinskönnen nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung und Tagesordnung schriftlich zugeleitet worden sein. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu wählen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die natürliche Personen sind, ist nicht übertragbar. Eine natürliche Person kann höchstens eine juristische Person, die Mitglied ist, in deren Stimmrecht vertreten.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem Kassenwart/der Kassenwartin.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstands sind beschlussfähig und für den Verein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die keine juristischen Personen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so muss ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands muss, wenn kein Antrag gemäß § 8 Absatz (6) vorliegt, von einem Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind protokollarisch in schriftlicher Form festzuhalten und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, in jedem Fall aber für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 19. Juli 1990 mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.